

Weerth, Carsten

Article — Published Version

## Artenschutzrecht – Fehlerquellen aus Theorie und Praxis

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2023) : Artenschutzrecht – Fehlerquellen aus Theorie und Praxis, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 1-2/2023, pp. F1-F4

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/307009>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Artenschutzrecht – Fehlerquellen aus Theorie und Praxis

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA<sup>1</sup>

### A. Einleitung

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr (v. a. Reiseverkehr o. Postverkehr, aber auch geregelter Tier- und Pflanzenhandel oder Übersiedlungsgut) werden häufig Exemplare von Tieren oder Pflanzen eingeführt, deren Einfuhr dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on the International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)<sup>2</sup> und damit der EG-Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97<sup>3</sup> (mit den Durchführungsverordnungen) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen könnte. Der Verfasser dieses Beitrags hatte Gelegenheit, am einwöchigen Artenschutzgrundlehrgang des BWZ zum Artenschutz teilzunehmen.<sup>4</sup> Erneut wurde deutlich, dass es sehr viele (unerwartete) Fallstricke in der praktischen Anwendung des Artenschutzrechts gibt – dieser Beitrag versucht auf Probleme hinzuweisen, diese zu thematisieren und dabei in Theorie und Praxis zu minimieren.

### B. Beitrag in Reihe weiterer Artenschutzbeiträge

Dieser Beitrag ist in der Reihe weiterer Beiträge zu lesen – zunächst ist die biologische (systematische) Klassifizierung von Arten<sup>5</sup> komplizierter und die Zuordnung zum (z. T. alle zwei Jahre wechselnden Schutzstatus) schwerer als „mal eben“ im Rahmen einer Reisenden- oder Postabfertigung“ möglich. Wesentliche Datenbanken ([www.wisia.de](http://www.wisia.de)) und Hilfen zur Einreihung in die Anhänge der EG-ArtenschutzVO wurden vorgestellt.<sup>6</sup>

In der Praxis werden wir oft von Annahmen geleitet, die sich bei näherer Betrachtung als fehlerhaft erweisen – einige praktische Tipps und Fehler wurden in einem aktuelleren

Beitrag zusammengefasst.<sup>7</sup> Zuletzt wurde auf eine unerwartete Sichtweise hingewiesen – Kontrollen der Ausfuhr von Glasaalen aus der Europäischen Union nach Asien und besonders nach China.<sup>8</sup>

### C. Begriffe des Zollrechts sind nicht Begriffe des Artenschutzrechts

Dieser Beitrag entstammt der Praxis und ist aus Sicht von rechtlicher Theorie und Praxis für die Praxis geschrieben worden.

Als Erstes fällt ins Auge, dass die EG-ArtenschutzVO Begriffe verwendet, die nicht legal definiert werden. Die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ werden nicht definiert (in Art. 2 der EG-ArtenschutzVO). Das ist sehr bedauerlich und inkonsequent, da beide Begriffe immer wieder benutzt werden und der Begriff „Durchfuhr“ in Art. 2 Buchst. v) definiert wird.

Auch die DV SV 0832-10 schweigt sich an diesem Punkt aus. Es bleibt festzuhalten, dass zollrechtlich das Zollgebiet der Union zu betrachten ist. Die EG-ArtenschutzVO betrachtet jedoch die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft. Das Gemeinschaftsgebiet (Unionsgebiet) ist mithilfe des EU-Primärrechts auszulegen (EUV und AEUV): Art. 52 EUV und Art. 355 AEUV bestimmen den räumlichen Geltungsbereich der EU-Verträge (des sog. EU-Primärrechts). Dabei handelt es sich neben den Mitgliedstaaten in Europa um die Gebiete in äußerer Randlage der Union und Hoheitsgebiete der EU-Mitgliedstaaten in anderen Kontinenten, die sog. Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG).

Art. 355 AEUV bestimmt, dass die EU-Verträge auch gelten für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln (Art. 355 Abs. 1 AEUV – das sind die Gebiete in äußerster Randlage der Union).<sup>9</sup> Daneben treten die ÜLG der EU-Mitgliedstaaten nach Anh. II des AEUV. Dabei handelt es sich nach dem Brexit noch um Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR), Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna (FR), St. Pierre und Miquelon (FR), Saint-Barthélemy (FR), Aruba (NL), Niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten).

1 Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management. Dem Artenschutzrecht ist der Autor seit 1996 verbunden (der studierte Biologe ist in die Zollverwaltung eingetreten und hat seine wissenschaftliche Hausarbeit an der damaligen Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, FB Finanzen, in Münster zum Thema der neuen Europäischen Artenschutzverordnung verfasst; das Büchlein ist später von der Umweltstiftung WWF Deutschland/TRAFFIC Europe-Germany veröffentlicht und verteilt worden (6. Aufl. 2020, DOI: 10.5281/zenodo.4054845). Er hat 25 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des Zoll- und Artenschutzrechts.

2 CITES-Homepage, URL: <https://www.cites.org>

3 ABl. EU 1997 Nr. L 61/1

4 Ein großer Dank gilt den sehr erfahrenen hauptamtlich Lehrenden am BWZ Dienstort Fürth: Frank Brunner und Stefan Schaller.

5 Weerth, Einführung in die biologische Systematik zur Einreihung von Tieren und Pflanzen in die Anhänge der europäische Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 (VSF SV 0832-2), ddZ-Fachteil 2003, F9

6 Weerth, Zusammenstellung von Einzelentscheidungen zur Einfuhr geschützter Tierarten (ZEET) im Internet unter [www.zeet.de](http://www.zeet.de), BDZ-Fachteil 2005, F64, F76.

7 Weerth, Die Einfuhr eines Zebrafells im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht, BDZ-Fachteil 2021, F51, F 59

8 Weerth, Der systematische Raub von Glasaalen für den chinesischen Markt, BDZ-Fachteil 2022, F67, F79

9 Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen zur EU, „Gebiete in äußerster Randlage“, URL: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/100/gebiete-in-au%C3%9Ferster-randlage> (12.11.2022)

**Beispiel:**

Einfuhr einer großen Steinkoralle im Reiseverkehr aus Mayotte, von den Kanarischen Inseln oder von Aruba im Reiseverkehr nach Deutschland.

**Lösung:**

Es handelt sich zollrechtlich bei Mayotte um ein Gebiet Frankreichs in äußerster Randlage, das zum Zollgebiet der Union gehört – eine Einfuhr in den Geltungsbereich des Artenschutzrechts liegt nach der EG-ArtenschutzVO nicht vor. Die Kanarischen Inseln gehören ebenfalls zum Gebiet Spaniens in äußerster Randlage, das zum Zollgebiet der Union gehört, sie sind aber gleichzeitig Teil des Zollgebiets der Union. Eine Einfuhr liegt nach der EG-ArtenschutzVO nicht vor.

Aruba ist ein ÜLG. Nach Art. 4 Abs. 1 UZK ist nur das Gebiet des Königreichs Niederlande in Europa Teil des Zollgebiets der Union.

Damit ist Aruba nicht Teil des Zollgebiets. Ein ÜLG ist im Gegensatz zu einem Gebiet in äußerster Randlage der EU kein Bestandteil der EU.

Bei einer Einfuhr eines Exemplars von Aruba handelt es sich zollrechtlich und artenschutzrechtlich um eine Einfuhr.

## D. Wortlaut der EG-Verordnung: Erläuterungen, Fußnoten und [www.wisia.de](http://www.wisia.de)

Maßgeblich für alle artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die veröffentlichte Fassung der EG-ArtenschutzVO in ihrer jeweils geltenden (konsolidierten) Fassung. Rechtstechnisch wird der Wortlaut der CITES-Anhänge übernommen und z. T. verschärft. Alle Anmerkungen der CITES-Anhänge bleiben enthalten und werden durch EU-Anmerkungen ergänzt.

Gleichzeitig wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die BfN-Online-Datenbank [www.wisia.de](http://www.wisia.de) ein großes praktisches Hilfsmittel beim Auffinden der geschützten Arten und deren Schutzstatus ist. Die Online-Datenbank ist ohne jeden Zweifel eine große praktische Hilfe – sie ist allerdings parallel und nicht allein zu Rate zu ziehen.

Auch die Lektüre des veröffentlichten Textes der EG-ArtenschutzVO ist an verschiedenen Stellen übungs- und gewöhnungsbedürftig.

Die EG-ArtenschutzVO besteht aus 22 Artikeln und dem Anhang, welcher Erläuterungen zu den Anhängen A bis D und die konkreten Anhänge A bis D (Listungen des Schutzstatus der Arten) enthält.

Die „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ enthalten in 16 Nummern wichtige Erläuterungen, welche z. T. den Wortlaut der Listung einschränken oder erweitern. Es ist wichtig, diese Erläuterungen mitzudenken und zu erkennen (häufig wird durch die Raute [#] oder das Paragraphenzeichen [§] in den Anhängen auf die Erläuterungen verwiesen).

**Beispiel:**

Der Listeneintrag „*Aquilaria* spp. (II) # 14“ verweist auf „Adlerholz, Agarholz (Anh. B/II CITES auf die Erläuterung „# 14“).

Nr. 14 der Erläuterungen beinhaltet folgenden Hinweis: „Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen;
- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
- c) Früchte;
- d) Blätter;
- e) aufgebrauchtes Adlerholzpulver, einschließlich gepresste Pulver in jeglicher Form;
- f) fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit, diese Ausnahme gilt nicht für Perlen, Rosenkränze und Schnitzereien.“

**Lösung:**

Grundsätzlich sind alle Teile und Erzeugnisse der geschützten Art geschützt.

Ausgenommen sind aufgrund des Hinweises # 14 u. a. Samen und Pollen, Früchte, Blätter u. v. m.

Interessant ist # 14 f), demnach sind „Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit“ nicht geschützt – allerdings gilt diese Ausnahme nicht für „Perlen, Rosenkränze und Schnitzereien“, die dann eben doch wieder geschützt sind.

Neben diesen doch sehr komplexen vorbemerken Erläuterungen treten noch Fußnoten, die unterhalb der gelisteten Arten stehen.

**Beispiel:**

Bei den Steinkorallen (Anh. B/II CITES) steht folgender Eintrag in den Anhängen:

„*SCLERACTINIA* spp. (II) (10)“ wobei (10) der Hinweis auf die Fußnote ist.

Der Wortlaut der Fußnote ist:

„(10) Diese Verordnung gilt nicht für:

Fossilien;

Korallensand, d. h. Material mit einem Durchmesser bis zu 2 mm, das vollständig oder teilweise aus fein zerbrochenen Fragmenten toter Korallen besteht und das unter anderem auch Bestandteile von Foraminiferen, Weich- oder Krebstierschalen und Kalkalgen enthalten kann; Korallenfragmente/-bruchstücke (einschließlich Kies und Bruchsteine), d. h. unzusammenhängende Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen und anderer Materialien zwischen 2 und 30 mm, in jeder Richtung gemessen.“

**Lösung:**

Steinkorallen sind geschützt – das weiß fast jeder Zollbeamte.

Aber die Fußnote 10, kennt kaum ein Zollbeamter: unzusammenhängende Korallenbruchstücke „fingerähnlicher toter Korallen [...] zwischen 2 und 30 mm, in jeder Richtung gemessen“ fallen nicht unter die EG-ArtenschutzVO.

Die Datenbank [www.wisia.de](http://www.wisia.de) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist ein sehr hilfreiches Online-Datenbank-System, dass bei der artenschutzrechtlichen Einordnung von geschützten Arten helfen kann. Schwierig ist, dass optisch die

Hinweise auf Erläuterungen oder Fußnoten in sehr kleiner Schrift gehalten (und schwer lesbar) sind und nur auf die direkten Hinweise verlinkt wird (§ 14 oder Fn. 10). Dabei können weitere Erläuterungen oft nicht mitgelesen werden.

Hilfreich sind insbes. die Umschlüsselungsfunktion für wissenschaftliche Artnamen, die Suchfunktion (nach deutschen und wissenschaftlichen Namen) und Einstufung in „besonders geschützt“ und „streng geschützt“.

Die CITES-Listung und Listung in der EG-ArtenschutzVO ist mit einem biologischen Namen zu einem festen Zeitpunkt vorgenommen worden. Die Wissenschaft der Taxonomie (Zoologie/Botanik) entwickelt sich weiter und [www.wisia.de](http://www.wisia.de) enthält auch neuere wissenschaftliche Artnamen. Das klappt manchmal, aber nicht immer.

## Beispiel:

Die Riesen-Fechterschnecke ist weiter als „*Strombus gigas*“ gelistet (Anh. B/II CITES). Die Wissenschaft bezeichnet „*Strombus gigas*“ inzwischen anders – als „*Eustrombus gigas*“ oder „*Aliger gigas*“ oder „*Lobatus gigas*“<sup>10</sup>, wobei aktuell anerkannt die neue Artbezeichnung „*Aliger gigas*“ ist.<sup>11</sup>

## D. Artenschutz-DVO (EG) Nr. 865/2006 mitlesen

Alle grundlegenden Regelungen werden in der EG-ArtenschutzVO geregelt. Die DurchführungsVO ist die VO (EG) Nr. 865/2006<sup>12</sup>, welche viele ausführende Bestimmungen und Sonderregelungen enthält.

Grundsätzlich dürfen artgeschützte Exemplare nur bei befugten Zollstellen abgefertigt werden (§§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 BNatSchG). Doch was ist zu machen, wenn ein Exemplar fälschlich an einer unbefugten Zollstelle ankommt und gestellt wird? Kann ein Versandverfahren zu einer befugten Zollstelle eröffnet werden? Nein, das ist durch Art. 13 Abs. 2 der Artenschutz-DVO ausgeschlossen. Was ist zu tun? § 50 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liefert eine Hilfe, da das BfN bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes eine abweichende Zollstelle bestimmen kann.

Weitere Beispiele sind die Ausnahmen von der Einfuhrgenehmigungspflicht für Haushaltsgegenstände der Art. 57, 58, 58a der Artenschutz-DVO.

Schließlich regelt Art. 53 Artenschutz-DVO Ausnahmen bei der Zollabfertigung, sofern die Waren auf bestimmten Verkehrsträgern nicht umgeladen und weitertransportiert werden.

## E. Erkennungshandbücher, Datenbanken

Im BWZ-Lehrgang ist das ganz einfach. Aufgaben lauten: Suchen Sie den Afrikanischen Löwen (*Panthera leo*) in den Anhängen, suchen Sie das Walross (*Odobenus rosmarus*). Doch wie kommt man in der Praxis vom Teil eines Tieres oder eines Erzeugnisses zum wissenschaftlichen Artnamen? Das Bundesministerium für Umwelt (BMU) hatte in

den 1980er-Jahren das Erkennungshandbuch als Papierfassung mit den wesentlichen Erkennungsmerkmalen der gelisteten Tiere und Pflanzen herausgegeben. Dieses ist leider eingestellt worden.

Wie bekommt man also Unterstützung bei der Einreihung von Tieren und Pflanzen in die Anhänge? Natürlich ist es wichtig, ein Netzwerk von fachkundigen Unterstützern vor Ort aufzubauen – dazu gehören Museen, Experten von der Universität, Tierärzte und fachkundige Bürger und Händler, die bei der Einstufung helfen können.

Die offiziellen „CITES-Identification Manuals“ (in Englisch, Französisch und Spanisch) gibt es direkt beim CITES-Sekretariat und bei vielen Mitgliedstaaten, entweder für die Klassen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien), aber auch für Niedere Tiere, Erzeugnisse und Pflanzen oder von bestimmten Mitgliedstaaten für gesonderte Tierordnungen und -familien wie Schildkröten, Haie und Rochen oder Orchideen. Diese sollten genutzt werden, auch wenn sie in englischer Sprache veröffentlicht worden sind.<sup>13</sup> Spezielle Erkennungshandbücher sind von einzelnen CITES-Vertragsparteien veröffentlicht worden, z. B. Kanada und Australien (z. B. für Haie, Krokodile, Schildkröten, Schmetterlinge).<sup>14</sup>

## F. Erzeugnisse und Teile

Während ganze Tiere oder Pflanzen oftmals leichter erkannt werden können, ist das Thema Teile, Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen sowie Zutaten für Erzeugnisse wie Tees und Arzneimittel komplexer.

Aber hier gibt es vergleichsweise einfache praktische Lösungen:

Bei Erzeugnissen wie Tees oder Arzneimittel reicht oftmals ein Blick in die Zutatenliste, sofern diese vorhanden ist. Wenn dort die geschützte Art genannt ist und der Pflanzenextrakt „Exemplar“ im Sinne des EG-Artenschutzes ist, dann ist die Ware erlaubnispflichtig – sofern eine CITES-Einfuhrgenehmigung nicht vorgelegt werden kann, muss die Ware nach § 51 BNatSchG beschlagnahmt werden.

## Beispiel:

Indische Kostuswurzel ist in Anh. A/I CITES gelistet: „*Saussurea costus* (I) (auch bekannt als *S. lappa*, *Aucklandia lappa* oder *A. costus*).“

Die Nennung dieser o. g. Arten in der Zutatenliste reicht aus, das Erzeugnis (Tee oder Arzneimittel) nach § 51 BNatSchG zu beschlagnahmen und einzuziehen.

10 Wikipedia, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fe\\_Fechterschnecke](https://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fe_Fechterschnecke) (12.11.2022)

11 WoRMS, URL: <https://www.marinespecies.org/aphia.php?p=taxdetails&id=1429769> (12.11.2022) und MolluscaBase, URL: <https://mollusca-base.org/aphia.php?p=taxdetails&id=1429769#images> (12.11.2022)

12 ABl. EU 2006 Nr. L 166/1

13 CITES, CITES Identification Manuals, URL: [https://cites.org/eng/resources/wiki\\_id.php](https://cites.org/eng/resources/wiki_id.php) (12.11.2022)

14 Environment Canada, CITES Identification Guides (Beispiele), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/464832/publication.html> (Crocodiles), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/393743/publication.html> (Sturgeons), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/9.881738/publication.html> (Butterflies), URL: [https://cites.org/sites/default/files/vc-files/files/CAN-BIRD\\_GUIDE\\_complete.pdf](https://cites.org/sites/default/files/vc-files/files/CAN-BIRD_GUIDE_complete.pdf) (Birds), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/378626/publication.html> (Amphibians), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/9.882676/publication.html> (Mammals, Hunting Trophies), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/9.837282/publication.html> (Turtles and Tortoises), URL: <https://publications.gc.ca/site/eng/9.819974/publication.html> (Tropical Woods); Environment Australia, Whale Shark Identification Guide, URL: <https://www.dceew.gov.au/sites/default/files/documents/id-manual.pdf>



## G. Ausnahmen und Ausnahmen von Ausnahmen

Leider ist die Logik und Konsequenz der EG-ArtenschutzVO nicht klar, einfach verständlich und vorbildlich. Die grundsätzliche Dokumentenpflicht bei Einfuhren der Exemplare der Anhänge A bis D (Art. 4 EG-ArtenschutzVO) ist nach Art. 7 EG-ArtenschutzVO mit diversen Ausnahmen versehen, sofern die Bedingungen der ArtenschutzDVO eingehalten werden – es handelt sich um Ausnahmen für:

- (1) In Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare
- (2) Durchfuhr
- (3) Persönliche und Haushaltsgegenstände
- (4) Wissenschaftliche Einrichtungen

Näher betrachtet werden sollen hier lediglich die für die Zollabfertigung sehr bedeutsamen Ausnahmen für „Persönliche und Haushaltsgegenstände“ (Art. 2 Buchst. j. EG-ArtenschutzVO) sowie „Jagdtrophäen“ (Art. 1 Nr. 4b ArtenschutzDVO).

Art. 57 der ArtenschutzDVO beinhaltet in Abs. 1 Ausnahmen, die nur gelten sofern keine kommerziellen Interessen verfolgt werden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- „a) Sie sind im persönlichen Gepäck von Reisenden bei ihrer Ankunft aus einem Drittland enthalten;
- b) sie befinden sich im persönlichen Besitz einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Gemeinschaft verlegt;
- c) sie sind von einem Reisenden erlegte Jagdtrophäen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.“

Abs. 2 schließt dabei Ausnahmen für Exemplare des Anhangs A aus, sofern „diese von einer Person, die in der Gemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort niederlässt, zum ersten Mal in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

Nach Abs. 3 muss bei der Ersteinfuhr von persönlichen oder Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten in die Gemeinschaft durch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft [...] der Zollstelle keine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden, wenn das Original und eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokuments vorgelegt werden.

Der Abs. 3a wurde später eingeführt und ist damit eine Ausnahme von der Ausnahme: „Abweichend von Absatz 3 findet bei der Ersteinfuhr in die Union von Jagdtrophäen von Exemplaren der in Anhang B [...] und in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten Arten und Populationen Artikel 4 [...] Anwendung.“ In Anh. XIII der DVO sind u. a. der Afrikanische Löwe und der Afrikanische Elefant gelistet.

Die nächste sehr wichtige Ausnahme sind die zulässigen Einfuhren von kleinen Mengen bestimmter Exemplare, die in Art. 57 Abs. 5 der DVO geregelt sind und sich nach und nach erweitert und mengenmäßig erhöht haben:

„(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 ist für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr der folgenden, in Anhang B [...]

aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft weder ein (Wieder-)Ausfuhrdokument noch eine Einfuhrgenehmigung erforderlich:

- a) Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) in Mengen bis zu 125 g pro Person in gemäß Artikel 66 Absatz 6 einzeln gekennzeichneten Behältern;
- b) bis zu drei Regenstöcke aus Kaktus (*Cactaceae* spp.) pro Person;
- c) bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von *Crocodylia* spp. pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen);
- d) ...“ [bitte selber nachlesen].

## H. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Zweifel bei der Einfuhr von Tieren oder Pflanzen bestehen bei Kontrolleinheiten und Zollämtern häufig.

Die Struktur des EG-Artenschutzrechts ist komplex und z. T. widersprüchlich, da die grundsätzliche Listung von Exemplaren oft von Ausnahmen und Besonderheiten durchbrochen wird.

Während die EG-ArtenschutzVO die CITES-Listung grundsätzlich in den Anhängen übernimmt, kommen oft Verschärfungen innerhalb des EG-Artenschutzrechts vor.

Vorbemerkungen und Fußnoten erweitern die Listung und führen teilweise zu erstaunlichen Ergebnissen (die Listung der festgestellten Art ist im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen und Fußnoten zu lesen).

Bestimmte Datenbanken (BfN: [www.wisia.de](http://www.wisia.de)), Identifizierungsschlüssel und Handbücher kommen im internationalen Umfeld vor und helfen bei der Feststellung der tatsächlichen Art – wie auch Sachverständige von der BfN-Liste der Sachverständigen.

Ein guter praktischer Hinweis ist die Nutzung des Online-Lexikons <https://de.wikipedia.org>, da darin oftmals die genaue Artbezeichnung und der Schutzstatus dargestellt werden. Selbst wenn die Listung eines Exemplars in den Anhängen sicher festgestellt worden ist, liefern zahlreiche Ausnahmen und Ausnahmen von Ausnahmen praktische Anwendungsprobleme. Die genaue Prüfung der Rechtslage bedarf vertiefter Kenntnis der komplexen Materie und Zeit zur genauen Prüfung des Sachverhalts – das ist in der Praxis oft erst am grünen Schreibtisch nach einer umfangreichen Tatsachenfeststellung möglich. Zunächst müssen also Abfertigungsbeamte und Kontrollbeamte den artenschutzrechtlichen Sachverhalt so genau wie möglich aufzeichnen und dokumentieren und im ersten Schritt die Beschlagnahme aussprechen, wenn die erforderlichen CITES-Dokumente nicht vorliegen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Sachbearbeitung hat dann in aller Regel einen Monat Zeit, alle Fakten und Tatsachen in Ruhe zu bewerten und die Einziehung vorzunehmen oder (in Fällen der Beschlagnahme ohne rechtlichen Grund oder bei fristgerechter Vorlage der erforderlichen CITES-Dokumente) die Exemplare freizugeben und nach Zahlung der Einfuhrabgaben zu überlassen.